

Wegweiser durch das FSJ

| | |
|------------------------------------|--|
| Altersgrenze | Teilnehmen am freiwilligen sozialen Jahr können Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.. |
| Anfangszeit/Beginn/Dauer des FSJ | Das FSJ beginnt in der Regel am 1. oder 15. Tag eines Monats, vorzugsweise nach den Sommerferien und wird per Vertrag üblicherweise über einen Zeitraum von zwölf zusammenhängenden Monaten abgeschlossen. Ein Zwischeneinstieg ist aber auch machbar. Die Mindestdauer der Verpflichtung beträgt sechs Monate und kann auf Antrag um bis zu sechs Monate auf insgesamt 18 Monate verlängert werden Die Einsatzstelle muss der Verlängerung zustimmen. Ein FSJ von weniger als sechs Monaten wird nicht anerkannt. Die mehrmalige Ableistung eines FSJ ist nicht zulässig. |
| Anleitung | Während des FSJ haben die Teilnehmer Anspruch auf fachliche Anleitung. Diese ist Bestandteil der im Gesetz vorgesehenen pädagogischen Betreuung und muss von der Einsatzstelle sichergestellt werden. Die Anleitung beinhaltet die Einarbeitung als auch eine fortlaufende Betreuung bei der praktischen Arbeit. |
| Ansprechpartner | Als Ansprechpartner stehen den Teilnehmern die Leitungskraft und die Schulleiter der Einsatzstelle als auch die FSJ-Bearbeiterin des Schulamtes zur Verfügung. |
| Arbeitgeber | und zugleich Träger des FSJ ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Abteilung Schulverwaltung, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, d.h. alle Arbeitspapiere müssen an diese Adresse geschickt werden. |
| Arbeitsschutzvorschriften | Das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und dem Träger bzw. der Einsatzstelle ist kein Arbeitsverhältnis. Gleichwohl wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vor dem Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Es gelten die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Schweigepflicht, Jugendarbeitsschutz und Infektionsschutzgesetz. |
| Arbeitsunfall/ Dienstwegeunfall | Die Freiwilligen sind bei Arbeitsunfällen und auf dem Weg zur Arbeit versichert. Ein Unfall muss umgehend über die Einsatzstelle auf entsprechendem Vordruck an den Träger des FSJ gemeldet werden. Der Unfallbericht geht immer an den Rhein-Sieg-Kreis. |
| Arbeitszeit | Das FSJ wird ganztätig abgeleistet. Die Arbeitszeiten orientieren sich an denen der Einsatzstelle und betragen auf der Grundlage einer Fünf-Tage-Woche i.d.R. 38,5 Stunden. |
| Ausbildungsplatz | Das FSJ ist keine Ausbildung. Ein Anspruch auf einen anschließenden Ausbildungsplatz besteht nicht. |
| Ausweis | Zu Beginn des FSJ wird ein Ausweis für das freiwillige soziale Jahr ausgestellt. Er ist vergleichbar mit einem Schüler- oder Studentenausweis und ermöglicht Ermäßigungen verschiedenster Art. Zum Ende des FSJ muss der Ausweis an den FSJ-Träger zurückgegeben werden. |

| | |
|--------------------------|--|
| Bafög | Anspruch auf Bafög besteht nicht, da das FSJ keine Ausbildung ist. |
| Berufsschulpflicht | Wer ein FSJ ableistet ist nach dem Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Besuch der Berufsschule befreit. |
| Bescheinigung | Zu Beginn und am Ende des FSJ wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am FSJ ausgestellt. Diese Bescheinigungen werden u.a. zur Vorlage bei der Kindergeldkasse und für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz benötigt. |
| Einsatzzeiten | Sie richten sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen. |
| Einstellungsuntersuchung | Vor Beginn des FSJ werden die Freiwilligen vom Gesundheitsamt untersucht. Dabei erfolgt auch die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz über Infektionskrankheiten. |
| Fahrtkosten | Im öffentlichen Personennahverkehr erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FSJ in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schüler, Studenten und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitfahrausweisen gilt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers. Die Kosten für genehmigte Dienstreisen trägt der Rhein-Sieg-Kreis . |
| Fortbildung | Den Freiwilligen soll die Teilnahme an internen Fortbildungen der Einsatzstelle ermöglicht werden. Eine Teilnahme an ausgewählten externen Fortbildungsveranstaltungen ist auf Antrag ebenfalls möglich. |
| Freizeitausgleich | Mehrarbeit wird im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen, eine Vergütung in Geld ist laut FSJ-Gesetz nicht zulässig. |
| Hospitation | Während des Bewerbungsverfahrens wird eine ein- bis zweitägige Hospitation in der Einsatzstelle empfohlen, um einen realistischen Eindruck vom zukünftigen Aufgabenfeld erhalten. |
| Kindergeld | Die FSJ-Teilnehmer (bzw. deren Eltern) sind Kindergeldbezugsberechtigt. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Kindergeldkasse gibt der Rhein-Sieg-Kreis. |
| Krankenkasse | Die Freiwilligen melden sich selbständig bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl an und senden dem Rhein-Sieg-Kreis die Mitgliedsbescheinigung. Eine Familienmitversicherung sowie die Anmeldung bei einer privaten Krankenkasse ist während des FSJ nicht möglich. Die gesamten Kosten der Krankenversicherung (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil) werden vom Rhein-Sieg-Kreis übernommen. Die FSJ-Kräfte können bei den Krankenkassen einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung zu Arznei-, Verbands- und Heilmittel stellen. |
| Krankheit | Im Falle einer Krankheit ist unverzüglich die Einsatzstelle zu informieren und ein Arzt aufzusuchen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte danach an die Einsatzstelle gesandt werden. Vorab bitte telefonisch Mitteilung über voraussichtliche Dauer der AU. Krankenbezüge werden in der Regel bis sechs Wochen fortgezahlt. Danach gibt es Krankengeld von der jeweiligen Krankenkasse. |

| | |
|-------------------------|--|
| Kündigung | Eine vorzeitige Kündigung des FSJ-Vertrages kann sowohl von FSJ-Träger als auch von den FSJ-Teilnehmern ausgesprochen werden. Sie muss schriftlich und fristgerecht dem FSJ -Träger bzw. der FSJ-Kraft vorliegen. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. |
| Nebentätigkeiten | Ein Nebenerwerb ist in geringem Umfang möglich. Jedoch muss er schriftlich vorher von der Einsatzstelle und dem Rhein-Sieg-Kreis genehmigt werden. |
| pädagogische Begleitung | Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung und die individuelle Betreuung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle sowie durch pädagogische Kräfte des Trägers. |
| Praktikum | Das FSJ wird in einigen sozialpflegerischen/-pädagogischen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. In welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Ausbildungsgänge. |
| Problemlösung | Eine Lösung von Problemen und Konflikten in der Einsatzstelle wird in der Regel vor Ort zwischen den Beteiligten angestrebt. Die Schulleiter/innen stehen den Freiwilligen in allen Situationen jederzeit zur Beratung und Unterstützung zur Seite. Viele Fragen wie z.B. zu Urlaub, Versicherung, Arbeitszeit usw. lassen sich unter Umständen telefonisch klären. Bei Problemen (z.B. bei persönlichen Schwierigkeiten, Konflikten an der Arbeit oder ähnlichem) können selbstverständlich kurzfristig Gesprächstermine mit den Mitarbeitern des FSJ-Träger vereinbart werden. |
| Schutzimpfung | Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich kann es ggf. sinnvoll sein eine Hepatitisschutzimpfung vornehmen zu lassen. Eine Impfung ist allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Nach vorheriger Absprache trägt der Rhein-Sieg-Kreis in der Regel die Kosten. |
| Sonderurlaub | Wer während des FSJ Kinder- und Jugendfreizeiten betreut, kann hierfür Sonderurlaub erhalten. |
| Sozialversicherung | Die Freiwilligen werden durch den Rhein-Sieg-Kreis sozialversichert. Die gesamten Kosten (100 % der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) werden vom Rhein-Sieg-Kreis übernommen. Benötigt wird von der Buchhaltung Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse und die Kopie des Sozialversicherungsausweises. |
| Taschengeld | Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt ein monatliches Taschengeld von 180,-- € |
| Träger | Träger des FSJ ist der Rhein-Sieg-Kreis |
| Urlaub | Der Urlaubsanspruch für 12 Monate im FSJ beträgt 26 Tage. Dauert das FSJ mehr weniger oder als 12 Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 auf- bzw. abgerundet. Der Urlaub ist im dienstlichen Interesse der Einsatzstelle zu nehmen (vornehmlich in den Ferienzeiten). |

| | |
|----------------------|--|
| Vereinbarung/Vertrag | Der Träger des FSJ und die Freiwillige oder der Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung (ähnlich Arbeitsvertrag) ab. |
| Verpflegung | Die Freiwilligen haben die Möglichkeit, in den Einsatzstellen unentgeltlich am Mittagessen teilzunehmen. |
| Zeugnis | Nach Abschluss des FSJ wird ein sogenanntes einfaches Arbeitszeugnis durch den FSJ-Träger ausgestellt. Es enthält Name, Wohnort, Zeitraum des FSJ, Einsatzstelle und den Vermerk, dass die Bestimmungen des Gesetzes für das FSJ eingehalten wurden.. Auf Wunsch stellt die Einsatzstelle ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus, in dem genauere Angaben zur Einsatzstelle und zur Arbeitsleistung gemacht werden. |